

# **ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER APOTHEKERDIPLOME**

Stand: 23. Juni 2017

---

Aus gegebenem Anlass teilen wir in Bezug auf die Anerkennung ausländischer Apothekerdiplome sowie der Beschäftigungsmöglichkeit von ausländischen Apothekerinnen/Apothekern nach Rückfrage bei den zuständigen Bezirksregierungen (Approbationsbehörden) folgendes mit:

- Apothekerinnen/Apotheker aus EU-Ländern:

Diese Personen erhalten, sofern sie den Nachweis über ihre im Heimatland erworbene pharmazeutische Ausbildung erbringen, die deutsche Approbation. Allerdings müssen sie zuvor die erforderliche Fachsprachenprüfung erfolgreich absolviert haben. Voraussetzung für die Zulassung zur Fachsprachenprüfung – die von der Apothekerkammer abgenommen wird – ist u.a. das B2-Sprachzeugnis.

Vor Erteilung der deutschen Approbation dürfen diese Personen nach übereinstimmender Auffassung der Bezirksregierungen keine Tätigkeit als Apotheker – auch nicht unter Aufsicht eines Apothekers – in einer Apotheke ausüben. Bis zur Erteilung der deutschen Approbation sind diese Personen auch keine Kammerangehörigen.

- Apothekerinnen/Apotheker aus Nicht-EU-Ländern:

In diesen Fällen ist in der Regel die Gleichwertigkeit der pharmazeutischen Ausbildungen nicht gegeben, insbesondere fehlt es an der Absolvierung eines Praktikums sowie an bestimmten Kenntnissen (u.a. Rechtskenntnissen). Daher müssen sich Nicht-EU-Apotheker/innen einer Kenntnisprüfung unterziehen. Vor Absolvierung der Kenntnisprüfung bei der zuständigen Bezirksregierung ist es in der Regel erforderlich, dass die betreffenden Personen die nicht vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen einer praktischen Tätigkeit in einer Apotheke erwerben. Zu diesem Zweck erteilt ihnen die zuständige Bezirksregierung eine vorläufige Berufsausübungserlaubnis gem. §11 Bundesapothekerordnung, die zur Ausübung des Apothekerberufs – in der Regel verbunden mit der Auflage „unter Aufsicht eines Apothekers“ - auszuüben. Voraussetzung für die Erteilung einer vorläufigen Berufsausübungserlaubnis ist allerdings auch in diesen Fällen die erfolgreich absolvierte Fachsprachenprüfung. Aufgrund der vorläufigen Berufsausübungserlaubnis (als Apothekerin/Apotheker) sind diese Personen während des einjährigen Zeitraums Kammerangehörige.

Bei eventuellen Fragen bitten wir, sich mit der zuständigen Bezirksregierung in Verbindung zu setzen.